



Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • 11030 Berlin
Nur per e-mail

Leiter der Abteilung Bauwesen,
Bauwirtschaft und Bundesbauten
Michael Halstenberg

HAUSANSCHRIFT Invalidenstraße 44, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11030 Berlin

TEL 030 2008-7000

FAX 030 2008-7099

E-MAIL AL-B@bmvbw.bund.de

INTERNET www.bmvbw.de

- **Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung,**
- **Bundesvermögensverwaltung der
Oberfinanzdirektion Berlin,**
- **Bauverwaltungen der Länder**

- **nachrichtlich**

Bundesbaugesellschaft Berlin

- gemäß Verteiler „Erlasse“ -

BETREFF **Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB) – Ausgabe 2002
- elektronische Austauschlieferung Stand Oktober 2004**

AZ B 15 – 0 1080 - 114
DATUM Berlin, 23. November 2004
BEZUG Bezugserrlass 1: B I 2 – 01082 – 87/73 vom 14. Dezember 1973
Bezugserrlass 2: BS 11 – 0 1080- 114 vom 13.02.2003 – Einföhrungserlass VHB 2002
Bezugserrlass 3: BS 11 – 0 1080- 114 vom 12.05.2004 – elektronische Austauschlieferung Stand April 2004

- Anlagen:
1. Dokumentation der Änderungen
 2. Kurzanleitung
 3. Leitfaden zu den gesetzlichen Statistikpflichten im öffentlichen Auftragswesen BMWA, I B 3 – 26 00 98 vom 31.07.2003

I.

Das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB) wurde mit Bezugserrlass 1 eingeföhrt und liegt derzeit in der mit Bezugserrlass 2 eingeföhrtten Fassung VHB- Ausgabe 2002 vor. Die Umsetzung der durch die Bund- Länder-Arbeitsgruppe beständig fortgeschriebenen Richtlinien, Einheitli-



chen Verdingungsmuster und Einheitlichen Formblätter des VHB liegt derzeit in der mit Bezugserrlass 3 eingeführten elektronischen Austauschversion Stand April 2004 vor.

Hiermit erfolgt der elektronische Austausch zum Stand Oktober 2004 auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen unter

www.bmvbw.de/ Bauwesen, Städtebau und Raumordnung/ Bauwesen/ Gesetze, Verordnungen, Erlasse / Vergabehandbuch (VHB) und Erlasse.

Ein neue Gesamtausgabe des VHB ist mit dem elektronischen Austausch nicht verbunden; es bleibt bei der Ausgabe 2002.

II.

Neben redaktionellen Anpassungen und Verbesserungen für die datentechnische Bearbeitung wurden folgende inhaltlichen Änderungen eingearbeitet (siehe hierzu auch Anlage 1):

1. Umsetzung der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2004 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung V 5 – 2003 – 0146 / 0193 vom 07.06.2004

Der Bundesrechnungshof hat im Rahmen seiner Prüfungen zur Einhaltung der EG-Vorschriften bei Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie von Leistungen an Freiberuflich Tätige nach VOF im Zuständigkeitsbereich des BMVBW festgestellt, dass Baudienststellen in vielen Fällen den Mindestanteil EG-weiter Ausschreibungen nicht eingehalten haben und überwiegend keine Aufstellungen zum Anteil der EG-weit auszuschreibenden Vergaben vorhanden waren.

Um die Einhaltung des 80 % - Kontingentes bei EG-weiten Vergabeverfahren bei allen Baudienststellen des Bundes sicherzustellen, hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ den Inhalt der Richtlinie zu § 1a VOB/A dahingehend überarbeitet, dass

1. der maßgebliche Zeitpunkt, zu dem die Schätzung des Gesamtauftragswertes vorzunehmen ist, der Beginn der Einleitung des ersten Vergabeverfahrens für die bauliche Anlage ist,



2. zum Zeitpunkt der Schätzung des Gesamtauftragswertes feststehen muss, welche Leistungen mit welchen Losen zur Erfüllung des sog. 80 %-Kontingents nach § 1a Nr. 1 Abs. 2, 2. Spiegelstrich VOB/A herangezogen werden und damit EG-weit auszuschreiben sind,
3. dass die vorgenannte Festlegung mit Datum und Unterschrift in den Bauakten zu dokumentieren ist und Teil des Vergabevermerks wird,
4. der so festgelegte 80%- Mindestanteil und die losweise Vorgehensweise für alle Ausschreibungsverfahren und für die Durchführung der gesamten Baumaßnahme – unabhängig von den späteren einzelnen Ausschreibungsergebnissen – bindend ist.

Ebenfalls im Ergebnis der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes wurde in § 17a A Nr.1 VHB ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für EU-weite Ausschreibungen verkürzte Bewerbungs- bzw. Angebotsfristen nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn eine nach § 18a VOB/A noch gültige Vorinformation vorliegt.

2. Umsetzung der Urteile des Landgerichts Frankfurt 2/20 2/00 vom 21.12. 2000 und folgend des OLG Frankfurt vom 3.06.2003 – 1 U 26/01 - sowie des BGH-Urteils vom 22.01.2004 – VII ZR 419/02 – im Rahmen der Vereinheitlichung der Vergaberegulungen

Nach dem Urteil des BGH vom 22.01.2004 – VII ZR 419/02 führt jede vertragliche Abweichung von der VOB/B dazu, dass diese nicht als Ganzes vereinbart ist und somit eine isolierte Inhaltskontrolle stattfinden kann. Dabei kommt es –so der BGH - nicht darauf an, welches Gewicht diesem Eingriff zukommt.

Die Arbeitsgruppe „Vereinheitlichung der Vergaberegulungen“ hat daraufhin die Klauseln der vereinheitlichten Bewerbungsbedingungen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen auf Abweichungen zu den Regelungsinhalten der VOB untersucht. Alle Vertragsklauseln die im Widerspruch zur VOB standen, wurden gestrichen (siehe Anlage 1).

3. Zulässigkeit von Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten

– EuGH- Urteil vom 16.10.2003 – Rs. C-421/01



Als erste Konsequenz aus dem EUGH-Urteil, wonach für Nebenangebote bzw. Änderungsvorschläge die konkreten Mindestforderungen aufgeführt werden müssen, hat die Arbeitsgruppe „Vereinheitlichung der Vergaberegeln“ beschlossen, Nr.4.1 der vereinheitlichten Bewerbungsbedingungen wie folgt zu ergänzen:

„Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Nebenangebot oder Änderungsvorschlag nachzuweisen. Sonst können sie nicht berücksichtigt werden.“

4. Weitere Änderungen aus der Vereinheitlichung der Vergaberegeln

4.1 Auszüge aus dem Gewerbezentralregister bei der Vergabe von Lieferleistungen

In Umsetzung der Verpflichtung des geänderten § 5 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sind von den Vergabestellen des Bundes ab dem 1. April 2004 bei Bauaufträgen Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung zu fordern oder vom Bewerber/Bieter die Vorlage entsprechender Auskünfte im Original oder als Kopie zu verlangen. Im Rahmen dieser Neuregelung ist mit Erlass BS 11 – 0 1080- 114 vom 12.05.2004 auf das Verlangen der Auszüge nach § 150 GewO sowohl bei Bauleistungen als auch bei Lieferleistungen verzichtet worden. Im Sinne der einheitlichen Vorgehensweise mit den Bereichen Wasserbau und Straßenbau wird die in diesen Bereichen weiterhin gültige Forderung der § 150 GewO- Auszüge entsprechend dem Ressortübergreifenden Erlass vom 4. März 1994 B I 2 A - 0 1086 – 000 wieder in die VOL-Muster des Bundeshochbaus aufgenommen.

4.2 Einheitliche Berechnung der Lohnleitklausel

Für die Vergaben von Bauleistungen in den Bereichen Wasserbau, Straßenbau und Hochbau wird ab sofort eine einheitliche Berechnungsweise für die Lohnleitklausel vorgesehen. Danach wird im Sinne einer einfachen Berechnungsart in den Lohnkosten der Anteil für Nachunternehmerleistungen nicht mehr in Ansatz gebracht. Gleichfalls wird von der Angebotssumme der Anteil für Nachunternehmerleistungen abgezogen. Für die Zusammenstellung der Lohnkosten entfällt der Lohnkostenanteil aus Allgemeinen Geschäftskosten (dieser Lohnkostenan-



teil bezieht sich nicht auf die Baustelle; Mitarbeiter der Unternehmen aus Verwaltung etc. werden nach anderen Tarifverträgen bezahlt).

Der Änderungssatz für die Ermittlung der Lohnmehrkosten wird daher wie folgt berechnet (Anlage zu § 15 A VHB):

$$\text{Änderungssatz} = \frac{\text{Lohnkosten ohne Nachunternehmeranteil} \times 10}{\text{Angebotssumme ohne Nachunternehmerleistungen} \times \text{maßgebender Lohn}}$$

4.3 Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs

Aus Anlass eines Kartellordnungswidrigkeitsverfahren gegen Unternehmen des Baunebenwerbes wegen fehlender Transparenz von Unternehmensverbindungen zwischen Bietern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist in die vereinheitlichten Bewerbungsbedingungen eine Regelung aufgenommen worden, nach der die Bieter - insbesondere Mitglieder von Bietergemeinschaften - auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben haben, ob und auf welche Art sie wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden sind (Nr.2 EVM (B) BWB /E 212).

5. vollständige Überarbeitung der Richtlinien §§ 3bis 18 B VHB

Die Richtlinien §§ 3bis 18 B VHB wurden dahingehend inhaltlich und redaktionell überarbeitet, dass die Erläuterungen zur VOB/B auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wurden und hauptsächlich Handlungsanweisungen formuliert wurden. Wichtige Änderungen sind u.a.:

- Öffnung für die Möglichkeit der Führung von elektronischen Bautagebüchern (§ 4 B VHB)
- Umsetzung der Inhalte des Leitfadens zur Vergütung bei Nachträgen in die Regelungen zur Beauftragung von Stundenlohnarbeiten (§ 15 B VHB)
- Anpassung der Verjährung von Ansprüchen aus Bürgschaften an das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz (§17 A Nr.5VHB)

6. Anwendungsbereich der Beschränkten Ausschreibung

Im Sinne der Minderung des Aufwands für Ausschreibungen sind in § 3 A Nr.2.3 VHB als Anhaltspunkt für die Vergabestellen, wann wegen des Missverhältnisses zwischen



dem Aufwand für Auftraggeber oder Bewerber und dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistungen eine Beschränkte Ausschreibung gerechtfertigt sein kann, Aufträge bis zu 10.000 Euro benannt worden.

7. Vergabestatistik:

Bei der Vergabestatistik der Finanzbauverwaltung werden künftig Nachträge nur noch wertmäßig erfasst. Zusätzlich werden Angaben zu Nachprüfungsverfahren abverlangt.

Für die Vergabestatistik der EU- weiten Ausschreibungen sind die aktuellen Formblätter des BMWA übernommen worden (siehe hierzu auch Anlage 3). Hierunter zählen aktuell auch der Vordruck 11, die jährliche statistische Aufstellung der vergebenen Dienstleistungsaufträge über dem Schwellenwert und der Vordruck 12, die jährliche statistische Aufstellung der vergebenen Dienstleistungsaufträge über dem Schwellenwert nach Verhandlungsverfahren gemäß § 3a Nr. 1(4) und Nr. 2 VOL/A sowie § 5 VgV und § 5 VOF.

8. Hinweis für Veröffentlichungen

Ab dem **01. Januar 2005** sind gemäß Erlass des BMWA I B 3 - 26 05 00/27 vom 12. 11. 2004 **alle** Bekanntmachungen von Vergabeverfahren innerhalb der Bundesverwaltung auf dem Dienstleistungsportal des Bundes www.bund.de elektronisch zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck wenden sich die Vergabestellen an die **Portalredaktion im Bundesverwaltungsamt, Barbarastr. 1, 50735 Köln**.¹ Die Portalredaktion erteilt Informationen und gibt Unterstützung bzgl. der Nutzung des Redaktionssystems.

Bis zum **31. Dezember 2005** muss neben der Einstellung auf dem Dienstleistungsportal des Bundes weiterhin eine Veröffentlichung im Bundesausschreibungsblatt erfolgen. Die Verpflichtung dazu entfällt zum 01. Januar 2006.

Die Bestimmungen über die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in sonstigen Printmedien bleiben unberührt.

¹ **Email:** Support.lokalredaktion@bva.bund.de - **Hotline:** 01888-358-3301



III.

Die Regelungen des Erlasses B 15 – 0 1080 – 114 vom 28.10.2004 - Wertung unangemessen niedriger Preise von Teilleistungen wurde in § 25 A Nr. 1.5.4 A VHB und in den Einheitlichen Verdingungsmustern, EVM (B) BwB/E 212, EVM (Z) BwB 222 und EVM (L) BwB 232, Nrn. 3.3 inhaltlich umgesetzt.

(Zu weiteren Änderungen insbesondere in den Einheitlichen Formblätter siehe Dokumentation (Anlage1)).

Für die Vorgehensweise bei der elektronischen Bearbeitung ist dem Erlass eine Kurzanleitung beigelegt (Anlage 2).

Im Auftrag

gez. Michael Halstenberg

Aktualisierung des VHB Ausgabe 2002 Stand Oktober 2004

Teil	Dateibezeichnung / Bezeichnung der Richtlinien, EVM, EFB	inhaltliche Änderungen,	Begründungen
Teil 1-Richtlinien			
	Zuständigkeiten	<p>„<u>Bauamt</u> <u>Baudurchführende Ebene</u>“ „<u>TAM</u> <u>Fachaufsicht führende Ebene</u>“</p>	Umsetzung der Terminologie aus RBBau
	§ 1a Nr. 1 A VHB	<p>„Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Gesamtauftragswertes ist der Beginn der Einleitung des ersten Vergabeverfahrens für die bauliche Anlage (§ 1a Nr. 3 VOB/A). Zum Zeitpunkt der Schätzung des Gesamtauftragswertes muss dabei feststehen, welche Leistungen mit welchen Losen zur Erfüllung des sog. 80 %-Kontingents nach § 1a Nr. 1 Abs. 2, 2. Spiegelstrich VOB/A herangezogen werden und damit EG-weit auszuschreiben sind. Die Festlegung ist mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren. Der so festgelegte 80 % - Mindest-Anteil und die losweise Vorgehensweise sind für alle Ausschreibungsverfahren und für die Durchführung der gesamten Baumaßnahme – unabhängig von den späteren einzelnen Ausschreibungsergebnissen – bindend.“</p>	in Auswirkung der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2004 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung V 5 – 2003 – 0146 / 0193 vom 07.06.2004
	§ 3 A Nr. 2.3 VHB	<p>„Bei Aufträgen bis zu 10.000 € ohne Umsatzsteuer kann insbesondere aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Beschränkte Ausschreibung in Frage kommen (vgl. § 3 Nr. 3 Abs.1 VOB/A).“</p>	
	§ 14 A Nr. 4 A VHB	<p>„Eine Liste in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener <u>Kreditinstitute</u> bzw. Kredit- und Kautionsversicherer befindet sich in Teil IV.“</p>	Erweiterung auf Kreditinstitute
	§ 17aA Nr. 1 VHB	<p>„Sollen auf Grund einer Vorinformation verkürzte Bewerbungs- bzw. Angebotsfristen festgelegt werden, muss eine nach § 18a VOB/A noch gültige Vorinformation vorliegen. Dafür muss die Vorinformation nach dem vorgeschriebenen Muster nach Anhang I des Abschnitts 2 der VOB/A mindestens 52 Kalendertage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung für das Vergabeverfahren an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften abgesandt worden sein (siehe dazu die Richtlinien zu §</p>	in Auswirkung der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2004 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

		18a VOB/A); ggf. ist deshalb die Vorinformation rechtzeitig zu erneuern.“	V 5 – 2003 – 0146 / 0193 vom 07.06.2004
	§ 12 A Nr. 3 VHB	Abrechnungssumme Auftragssumme	redaktionelle Korrektur
	§ 25 A Nr. 1.2 VHB	Ausschließen sind Angebote, - bei denen ein Ausschlussgrund nach § 25 Nr. 1 VOB/A vorliegt, - die nicht alle in den Verdingungsunterlagen gestellten Bedingungen erfüllen (<u>siehe</u> auch § 23 A Nr.2.2 VHB).	redaktionelle Klarstellung
	§ 25 A Nr. 1.5.4 VHB	„Ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis darf nur dann ausgeschlossen werden, wenn zuvor vom Bieter schriftlich Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen verlangt worden ist und der Bieter nicht den Nachweis einer ordnungsgemäßen Kalkulation erbracht hat. Auch bei unangemessen niedrigen Preisen von Teilleistungen (Positionen), ist schriftlich Aufklärung zu verlangen. Kann der Bieter nicht schlüssig nachweisen, dass sein Preis sachgerecht kalkuliert ist und Kostenteile nicht in andere Positionen verschoben sind, ist sein Angebote als unvollständig (§ 21 Nr. 1 VOB/A) auszuschließen. Eine bloße Behauptung des Bieters, seine Preise seien sachgerecht kalkuliert, reicht nicht aus.“	Umsetzung des BGH-Urteils vom 18.05.2004 X ZB 7/04
	§ 2B Nr. 2.3 VHB	„Als anderweitiger Erwerb können <u>Hierzu-zählen-als-anderweitiger-Erwerb</u> gerade Mengenerhöhungen in anderen Leistungspositionen, vom Auftraggeber verlangte erforderliche Zusatzleistungen im Rahmen des erteilten Auftrags oder ein neuer Auftrag (z.B. ein Anschlussauftrag nach § 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/B; siehe dazu Nr. 1.4.2) <u>gehören</u> “	redaktionelle Klarstellung
	Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B	Leitfadens zur Vergütung bei Nachträgen	redaktionelle Klarstellungen
	§§ 3 bis 18 B VHB	Einführung der vollständig überarbeiteten Richtlinien	
Teil II, Einheitliche Verdingungsmuster			
	EVM (Z) A1 221.1		

	<p>EVM (Z) Ang1 223.1 Bund und Dritte, mit Losen, ohne Lose, EVM (Z) A2 221.2 EVM (Z) Ang2 223.2 Bund und Dritte, EVM (L) A 231, EVM (L) A EG 231EG, EVM (L) Ang 233, EVM (L) Ang EG233EG Bund und Dritte, mit Losen, ohne Lose</p>	<p>Anpassung der Verweise auf BwB, BVB, ZVB jeweiligen Zeitvertragsarbeiten (Z) bzw. Lieferleistungen (L)</p>	<p>redaktionelle Korrektur</p>
--	---	---	------------------------------------

	<p>EVM (L) A 231, EVM (L) A EG 231EG, EVM (B) A 211, EVM (B) A EG 211 EG, EVM (Z) A 221.1, EVM (Z) A 221.2,</p>	<p>Nr. 4 wiedereingefügt:“ Gewerbezentralregisterauszug Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 7 Nr. 4 VOL/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Gewerbeordnung) vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als 3 Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.“ Nr. 1 zusätzliche Zeile in der Vertretungsformel</p>	<p>Beschluss der Arbeitsgruppe „Vereinheitlichung der Vergabe- regelungen redaktionelle Änderung</p>
--	---	---	---

	<p>EVM (L) A 231, EVM (L) A EG 231EG Bund mit/ohne Lose</p>		
	<p>EVM (B) A 211, EVM (B) A EG 211 EG, EVM (Z) A 221.1, EVM (Z) A 221.2, EVM (L) A 231, EVM (L) A EG 231EG Bund, Dritte mit/ohne Lose</p>	<p>mehr Freizeilen in Nr. 9 für Begründungen (z.B. für den Verzicht auf Stoffpreisleitklausel Stahl)</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
	<p>EVM (B) BwB/E 212</p>	<p>Nr.2: „Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.“ Nr.3.3 : „Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertiger Art“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Fehlt diese Angabe, ist das Angebot unvollständig.“</p>	<p>Umsetzung der Urteile des Landgerichts Frankfurt 2/20 2/00 vom 21.12. 2000 und folgend Urteil des OLG Frankfurt vom 3.06.2003 – 1 U 26/01 - sowie BGH-Urteil vom 22.01.2004 – VII ZR 419/02 – im Rahmen der</p>

			Vereinheitlichung der Vergaberegulungen
		Nr.3.3: „Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 21 Nr.1 Abs.1 Satz 3 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 25 Nr. 1, Abs.1 b) VOB/A).“	Umsetzung des BGH-Urteils vom 18.05.2004 X ZB 7/04
		Nr.4.1 2.Satz: „ <u>Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Nebenangebot oder Änderungsvorschlag nachzuweisen. Sonst können sie nicht berücksichtigt werden.</u> “	Umsetzung EuGH-Urteil vom 16.10.2003 – Rs. C-421/01
		Nr. 4.3: „Sollen Preisnachlässe (ohne Bedingungen) für Nebenangebote oder Änderungsvorschläge zum Hauptangebot gelten, so hat der Bieter dies im Nebenangebot oder Änderungsvorschlag zu erklären.“	Änderungsbeschluss der Arbeitsgruppe „Vereinheitlichung der Vergaberegulungen
	EVM (Z) BwB 222, EVM (L) BwB 234	Anpassung an die Regelungen in EVM (B) BwB/E 212, soweit diese auch für Zeit- bzw. Lieferleistungen zutrifft.	siehe EVM (B) BwB/E 212

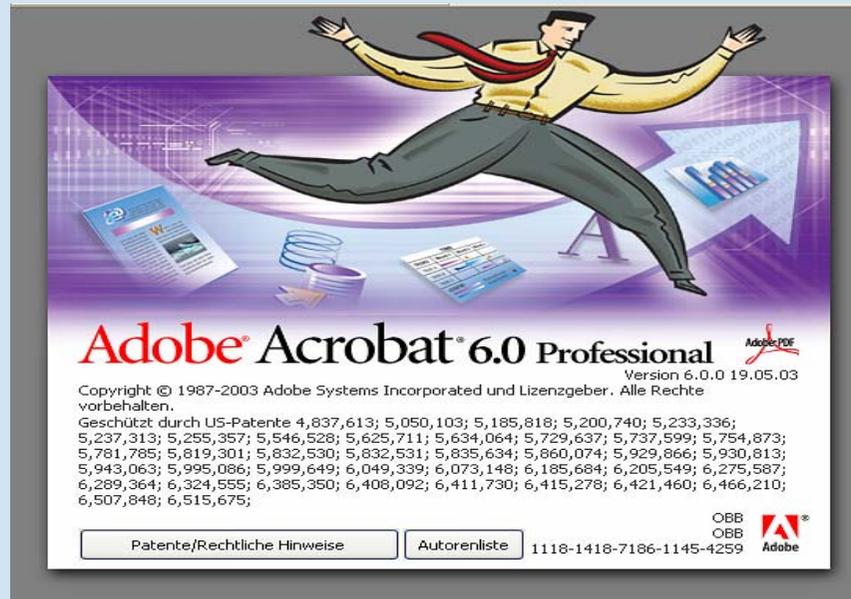
	<p>EVM (B) BVB 214 Bund und Dritte, mit/ohne Lose, national/EG (EVM (L) BVB 234, Nr. 6.1 und 6.2 analog)</p>	<p>Nr. 4.1 neu: „Als Sicherheitsleistung stellt der Auftragnehmer die nach den unter Nr. 4.2 aufgeführten Bedingungen und dort ausgefüllten Vorgaben geforderte Bürgschaft. Es bleibt ihm überlassen, diese zu stellen, bzw. die gestellte Bürgschaft durch eine andere Sicherheit zu ersetzen.“ Nr.4.2: „Nach <u>Abnahme</u> und Erbringung aller bis dahin erhobenen Ansprüche aus der Vertragserfüllung kann der Auftragnehmer verlangen, ...“</p> <p>Nr.9 WBVB ein Beiblatt kann als Anlage dazu gewählt werden</p>	<p>redaktionelle Klarstellung</p>
			<p>datentechnische Verbesserung</p>
	<p>EVM (B) ZVB/E 215</p>	<p>Nr.1 gestrichen (Regelungen sind im Angebotsschreiben bzw. in BwB enthalten) in Nr. 5: unzutreffende Verweisung auf § 2 Nr. 3 VOB/B gestrichen</p> <p>Nr. 9.1: „Erfordern Nachunternehmer keine ungünstigeren Bedingungen—insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen—aufzulegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind; auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt hiervon unberührt.“</p> <p>gesamte Nr. 14.2 gestrichen</p> <p>Nr. 19.2: <u>„Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.“</u></p> <p>gesamte Nr. 21 gestrichen.</p> <p>Nrn. 22.1, 22.2: <u>„...auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.“</u></p>	<p>Umsetzung der Urteile des Landgerichts Frankfurt 2/20 2/00 vom 21.12. 2000 und folgend Urteil des OLG Frankfurt vom 3.06.2003 – 1 U 26/01 - sowie BGH-Urteil vom 22.01.2004 – VII ZR 419/02 – im Rahmen der Vereinheitlichung der Vergaberegelungen</p>

	EVM (Z) ZVB 225 EVM (L) ZVB 235	Anpassung an die Regelungen in EVM (B) ZVB/E 215, soweit diese auch für Zeit- bzw. Lieferleistungen zutrifft.	siehe unter EVM (B) ZVB/E 215
	EVM (Z) A 221.2	Nr. 3 Erweiterung für die Ausschreibung mehrerer Leistungsbereiche	Beschluss AG Vergabehandbuch inhaltliche und redaktionelle Überarbeitung der Formblätter
	EVM (Z) Ang 223.2	Nr. 6.2 Erweiterung für die Ausschreibung mehrerer Leistungsbereiche Nr. 6.3 Aufgliederung der Materialkosten	
Einheitliche Formblätter – EFB -			
	EFB (B/Z) Abs 2 302	<input type="checkbox"/> Ihr Nebenangebot/Änderungsvorschlag wird ausgeschlossen, weil <input type="checkbox"/> nach § 25 Nr. 5 VOB/A Nebenangebote/Änderungsvorschläge nicht zugelassen sind. <input type="checkbox"/> es nach § 25 Nr. 1 VOB/A den formalen Anforderungen an Nebenangebote/Änderungsvorschläge nicht genügt. <input type="checkbox"/> es nach § 25 Nr. 1 VOB/A im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und/oder quantitativ nicht gleichwertig ist.	inhaltliche Klarstellung gemäß Beschluss AG VHB
	EFB (B) Info Abs EG 306	Änderung analog EFB (B/Z) Abs 2 302	inhaltliche Klarstellung gemäß Beschluss AG VHB
	EFB-NU 317a,b	1. Ergänzung der Aufforderung zur Angebotsabgabe: <input type="checkbox"/> Die Namen der Nachunternehmer sind bereits bei Angebotsabgabe anzugeben.	Möglichkeit, die Namen der Nachunternehmer bereits mit der

			Angebotsabgabe benennen zu lassen.
		Formblätter entfallen wegen geringer Anwendung	Beschluss AG Vergabehandbuch
	EFB-Abtr 1 324 EFB –Abtr 2 325 EFB-Sich 323.1, EFB-Sich 323.2, EFB-Bek-O 346.1 Nr.IV.3.2 EFB BekÖ 348 Ö, j) EFB-BekÖ 348.Ö EFB-BekT 348.T Dritte	Änderung siehe Nr. 22.1, 22.2 der EVM (B) ZVB/E 215 Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Bei Anforderung der Vergabeunterlagen über die Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben. „Anschrift siehe a)“ auch andere Eintragungen möglich	Anpassung für elektronische Abforderungen redaktionelle Überarbeitung
	EFB-Verd 3 356.3		Angeleichung an EVM (B) 213, Nr.6.1
Allgemeine Vorschriften			
	BMBau-Erlasse zur Umsatzsteuer 406.1 - 406.4 Liste in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Kreditinstitute	Entnahme wegen geringer Anwendung Aktualisierung und Ergänzung: „Zugelassene Kreditinstitute können unter „www.bafin.de /Datenbanken und Statistiken/ Datenbank/zugelassene Kreditinstitute“ eingesehen werden.“	Beschluss AG Vergabehandbuch redaktionelle Überarbeitung

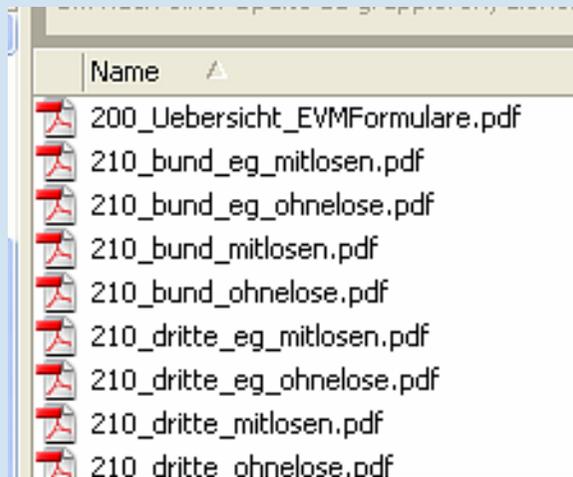
	bzw. Kredit- und Kautionsversicherer 405		
Sonstige Richtlinien und Hinweise für die Finanzbauverwaltungen			
	Vergabestatistik Finanzbauverwaltungen 501.2	Aktualisierung und Ergänzung um „Nachprüfungsverfahren nach GWB“	inhaltliche Aktualisierung
	Statistikvordrucke BMWA 501.EG1-501.EG12	Übernahme der aktuellen Statistikvordrucke des BMWA	
Anhang			
	Verzeichnis der Vertragsmuster für betriebs-technische und Anlagen der techn. Gebäudeausrüstung 602	neu: „Inspektion, Instandsetzung sowie andere Leistungen für Telekommunikationsanlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden - TK Service 2003 -**“ dafür gestrichen: „Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) von Telekommunikationsanlagen in öffentlichen Gebäuden – Instand TK-Anl. 90 -**“ Serviceleistungen (Teil Instandhaltung) für Telekommunikationsanlagen in öffentlichen Gebäuden – Service TK-Anl. 95 -**“	inhaltliche Aktualisierung

Kurzanleitung pdf-Formulare



Die Formulare wurden mit Adobe Acrobat 6.0 Professional erstellt.

Bei Verwendung des Adobe Acrobat Readers stehen die Import- und Exportfunktionen sowie die Speicherfunktion nicht zur Verfügung.



EINHEITLICHE VERDINGUNGSMUSTER

210 Bauleistungen

	ohne Lose		mit Losen	
	national	eg-weit	national	eg-weit
Bund
Dritte

220 Bauleistungen im Zeitvertrag

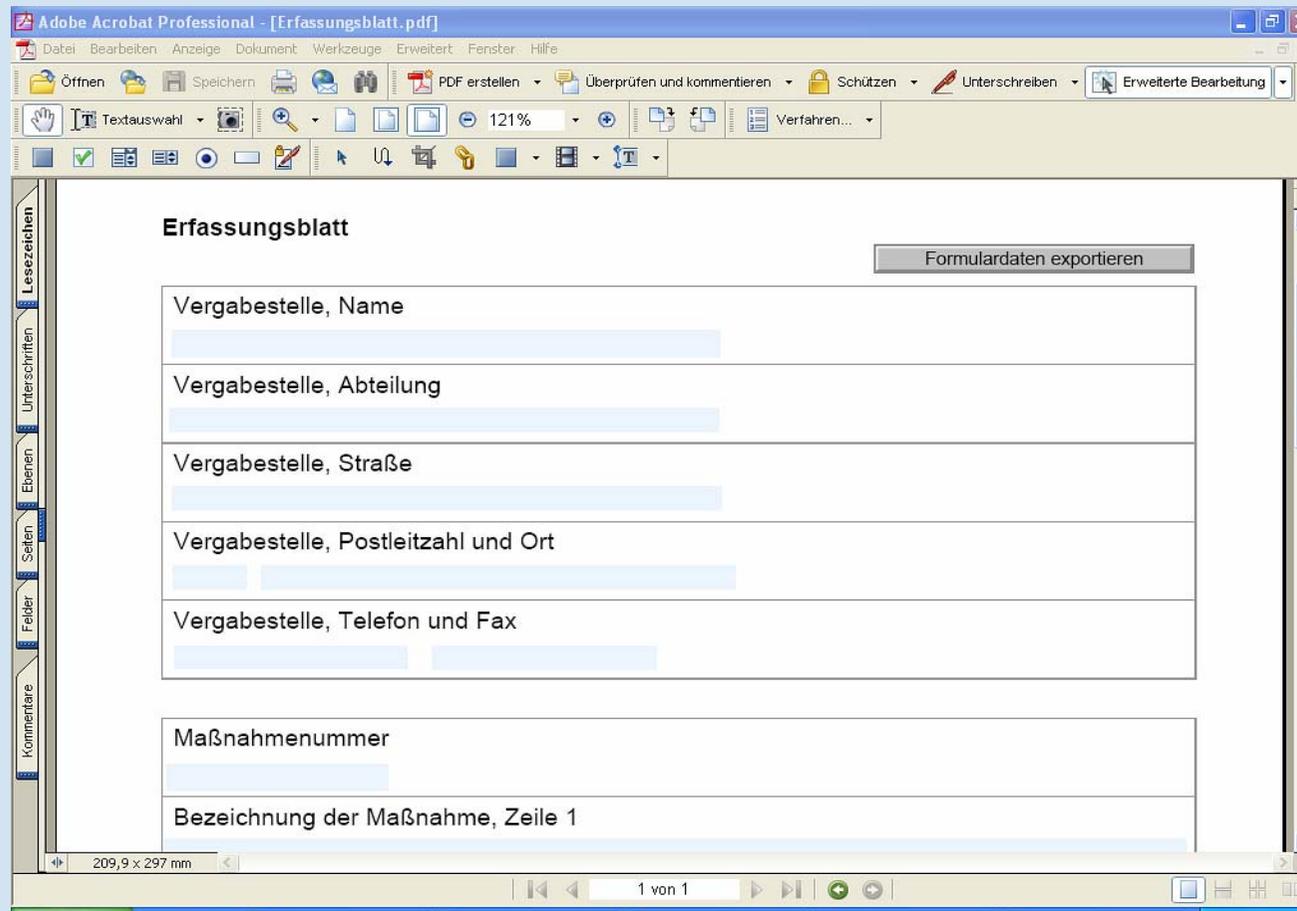
	ohne Lose		mit Losen	
	§ 6 Nr. 1	§ 6 Nr. 2	§ 6 Nr. 1	
Bund	
Dritte	

230 Leistungen

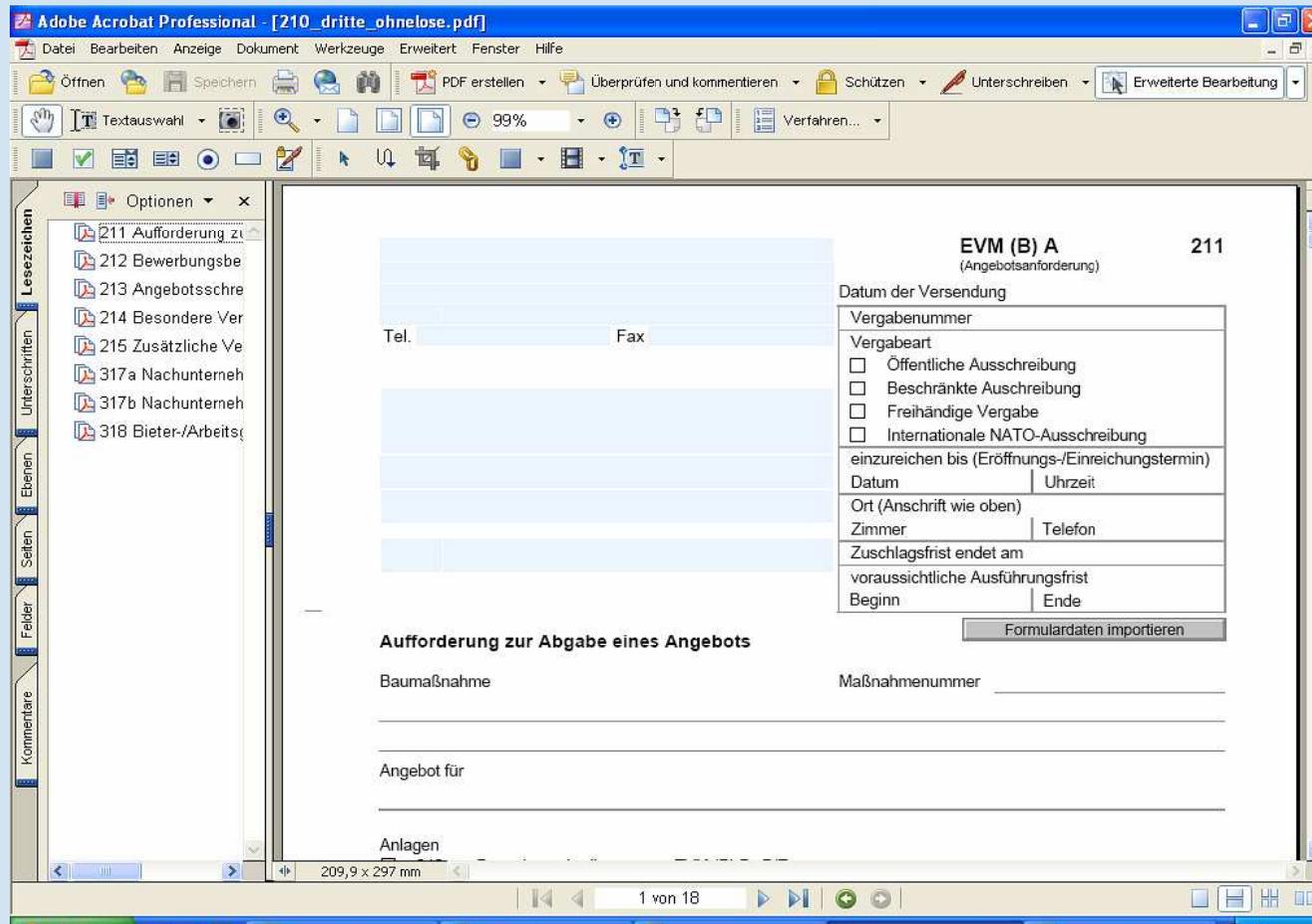
	ohne Lose		mit Losen	
	national	eg-weit	national	eg-weit
Bund
Dritte

Die Formblätter befinden sich in zip-Paketen, die zum Download bereitstehen.

Die Pakete enthalten Übersichtsblätter mit Links zu den einzelnen Formularen, deren Nummerierung aus dem Vergabehandbuch übernommen wurde.



In der Datei „Erfassungsblatt“ werden Stammdaten von Vergabestelle und Maßnahme eingetragen und über den Button „Daten exportieren“ als fdf-Datei gespeichert.



Über den Button „Daten importieren“ werden die Formulardaten der vorher abgelegten fdf-Datei in das gewünschte Formular übertragen.